

# Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur<sup>1</sup>

**Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Eilenburg vom 12. Juni 2015 bis zum 14. Juni 2015.**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

## **§1 Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 12. Juni 2015, 8.00 Uhr bis Sonntag, dem 14. Juni 2015, 20.00 Uhr.

## **§2 Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich der Dorotheen- und Möbiusstraße,
2. nördlich des Postweges und des Dr.-Külz-Ringes,
3. vom Kreisverkehr Butzbacher Platz bis Torgauer Straße Ecke Dr.-Külz-Ring,
4. Gelände am Mühlgraben anlässlich Entenrennen entlang des Uferbereiches ab Pionierbrücke bis Mühlgrabenbrücke/Straße am Stadtpark (Deichverteidigungsweg).

## **§3 Allgemeine Schutzvorschriften**

### **Es ist verboten:**

(1a) Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u.ä.), mitzunehmen, Hunde unangeleint zu führen und gefährliche Hunde in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb mitzunehmen.

(1b) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und -flaschen).

(1c) die Abgabe von Behältnissen aus Glas und/ oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. ä.) von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr

(1d) entgegen § 3 Absatz 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg beschlossen am 01.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 19.12.2014, in der Zeit von 02.00 Uhr bis 07.00 Uhr Tätigkeiten (außer Straßenreinigung) auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dazu zählen insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Tonerzeugung oder -verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.

(2) entgegen der gültigen Sperrzeitverordnung Gaststättengewerbe, für die eine Gestattung erteilt wurde oder die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis oder einer Reisegewerbeerlaubnis sind, nach 2.00 Uhr offen zu halten. Der Ausschank ist von diesen Betrieben spätestens um 1.30 Uhr zu beenden. Eine Betreibung des Freisitzes nach 2.00 Uhr ist ebenfalls nicht gestattet.

(3) mobile Werbung zu betreiben.

---

<sup>1</sup> Die PVO wurde am 09.05.2015 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 9/15 veröffentlicht.

### Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

- (4) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (5) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.
- (6) Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO und das für das Stadtfest erstellte Sicherheitskonzept mit allen Auflagen.
- (7) Abbau- und Aufräumarbeiten sind am Sonntag den 14. Juni 2015 ab 20.00 Uhr einzustellen und gegebenenfalls am Montag dem 15. Juni ab 06.00 Uhr fortzuführen.

## §4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.
- (2) Gaststätteninhaber oder Inhaber einer Gestattung bzw. Reisegewerbekarte erhalten entgegen § 3 Absatz 1b bis 1c die Erlaubnis, die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Behältnisse dürfen nicht, zugänglich für die Allgemeinheit aufbewahrt werden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist nicht gestattet.

## §5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 10,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

